

BEIM ESSEN WERDEN GESCHÄFTE GEMACHT

WORAUF SIE STEUERLICH BEI BEWIRTUNGEN ACHTEN SOLLTEN

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern ist Vertrauen die beste Grundlage. Was ist besser geeignet, als ein Essen oder der gemeinsame Besuch eines Volksfestes, um dieses Vertrauen aufzubauen und zu stärken? Damit Sie die Aufwendungen für die Bewirtung Ihrer Gäste auch steuerlich als Betriebsausgabe geltend machen können, müssen einige Punkte beachtet werden. Das Wichtigste erklärt Ihnen Diplom-Kaufmann und Steuerberater Ulrich Henneberger.

Begrenzter Abzug

Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftspartnern sind steuerlich nur begrenzt abzugsfähig. Zum einen sind die gesetzlich-formalen Voraussetzungen zu erfüllen. Zum anderen werden generell nur 70 % der Kosten als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt. Dagegen ist die Vorsteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern zu 100 % abzugsfähig.

Geschäftlich oder Privat?

Grundvoraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die geschäftliche Veranlassung der Bewirtung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bewirtung dazu dient, Geschäftsbeziehungen aufzubauen oder zu pflegen. Dabei können auch die Kosten für Begleitpersonen wie der Ehegatte oder ein Mitarbeiter mit berücksichtigt werden. Problematisch ist aber eine Bewirtung in der eigenen Wohnung oder beispielsweise die Einladung zu einem runden Geburtstag. Selbst wenn an einer solchen Feier überwiegend Geschäftsfreunde teilnehmen! In solchen Fällen sieht das Finanzamt in erster Linie eine private Veranlassung.

Voller Abzug für Aufmerksamkeiten

Wenn Sie Ihrem Geschäftspartner bei Besprechungen in Ihren Geschäftsräumen Getränke und Gebäck anbieten gilt dies als Geste der Höflichkeit. Steuerlich können diese üblichen Aufmerksamkeiten vollständig als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Angemessenheit der Kosten

Nur die im Einzelfall angemessenen Bewirtungskosten können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. In der Praxis ist das meist kein Problem. Wenn aber die Aufwendungen des Unternehmers für die Bewirtung seiner Geschäftsfreunde im Verhältnis zur Größe des Betriebs, zu Umsatz und Gewinn in keinem Verhältnis stehen, wird der Fiskus aufmerksam.

Nachweis und Aufzeichnungspflichten

Damit Ihnen das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug nicht streicht, sollten Sie die Nachweis- und Aufzeichnungspflichten sehr genau beachten! Zum

einen ist die Höhe der Bewirtungskosten, zum anderen die geschäftliche Veranlassung nachzuweisen. Hierzu müssen innerhalb kurzer Zeit nach der Bewirtung die folgenden Angaben schriftlich festgehalten werden: Ort und Tag, Teilnehmer, Anlass und Höhe der Aufwendungen. Zudem ist der entsprechende Beleg zu unterschreiben. In der Buchführung müssen die Bewirtungskosten einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügt es meist, die Rechnung zu ergänzen: Der Anlass der Bewirtung muss konkret benannt werden. Allgemeine Angaben wie „Kundenpflege“ oder „Arbeitsessen“ reichen nicht aus! Die Teilnehmer müssen vollständig namentlich gelistet werden – auch Ihr Name als Gastgeber muss auf den Beleg.

Die Rechnung muss maschinell erstellt und registriert sein sowie folgende Angaben beinhalten: Name und Anschrift der Gaststätte, Ausstellungsdatum, Tag der Bewirtung, die verzehrten Speisen und Getränke, der Gesamtbetrag und der Umsatzsteuersatz. Bei Rechnungsbeträgen über 150 € brutto muss zudem der Name und die Anschrift des bewirtenden Unternehmers, die Steuer Nummer der Gaststätte, eine Rechnungsnummer sowie Nettorechnungs- und Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen sein.

Wie immer beim Thema ‚Steuern‘ gibt es auch hier viele Sonderbestimmungen. Beispielsweise wird die Bewirtung von Arbeitnehmern steuerlich anders behandelt. Die obigen Ausführungen können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Bei Fragen wird Ihnen Ihr Steuerberater gerne Auskunft geben.

